

# UN-behindert leben

Herausforderungen der UN-  
Behindertenrechtskonvention für die  
Behindertenhilfe

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann



*werde*  
**ICH ~~BIN~~ BEHINDERT**



Bereits die unterschiedliche Verwendung von ‚behindert‘ als Bezeichnung einer Eigenschaft („ich bin behindert“) und als Bezeichnung eines Vorgangs des Behinderens von außen („ich werde behindert“), verdeutlicht, dass es immer auf die Perspektive ankommt, aus der man eine Behinderung betrachtet. Das Verständnis von Behinderung als Eigenschaft einer Person blendet die sozialräumlichen Bedingungen der Verursachung und Bewältigung einer Behinderung aus. Der Blick auf den Vorgang des Behinderens schafft eine Sensibilisierung für die gesellschaftlichen Bedingungen, die unser Verständnis von Behinderung prägen und begünstigt. Wenn man sich die Diskussion anschaut, hat ein Umdenken stattgefunden. Die Realität hat sich wenig geändert. Menschen werden durch Barrieren in ihrem Alltag gehindert. Wir müssen uns fragen, ob zu diesen Barrieren nicht auch professionelle Hilfen gehören. Diese Frage wird ganz aktuell durch die UN-Behindertenkonvention aufgeworfen.

Der Titel des Vortrages meint dann, mit einer Beeinträchtigung leben, ohne durch Barrieren in der Umwelt oder fehlende bzw. ungeeignete Hilfen (zusätzlich) behindert zu werden.



## Verständnis von Behinderung (Präambel)

... in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, ...

Die Behindertenrechtskonvention verzichtet auf eine eindeutige Definition von Behinderung. Es wird vielmehr betont, „dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ (Präambel).

Solche Wechselwirkungen sind nur unter Berücksichtigung von sozialräumlichen Bedingungen zu verstehen und zu beeinflussen.

So entsteht ein großer Teil von Beeinträchtigungen durch ungünstige Lebensbedingungen, in denen sich gesundheitliche Belastungen oder mangelnde Entwicklungsmöglichkeiten zu einer Behinderung verfestigen. In einer Auswertung der Schuleingangsuntersuchungen in eine Großstadt, in Essen, aus dem Jahre 2002 zeigt Strohmeier (Strohmeier 2009: 72f), dass der Anteil der Kinder mit Befunden in Stadtteilen, in denen viele Menschen leben, die Sozialhilfe beziehen mehr als doppelt so hoch ist als in Stadtteilen mit einem geringen Anteil an Sozialhilfebeziehern.

Auch die Verfügbarkeit von Diensten und Einrichtungen und ihre sozialräumliche Position können zur Verfestigung von Behinderungen beitragen. Die konzeptionelle Orientierung an Sondereinrichtungen aber auch eine auf Mitleid setzende Öffentlichkeitsarbeit schafft in der Gesellschaft Barrieren, die eine gleichberechtigte

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erschweren.

Wenn man den Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention zum Verständnis von Behinderung ernst nimmt, ergibt sich daraus auch für Professionelle und Dienste der Behindertenhilfe eine große Herausforderung. Sie müssen sich selbstkritisch fragen, ob sie als einstellungs- und umweltbedingte Barrieren im Sinne der Wechselwirkung zur Entstehung und Verfestigung von Behinderung beitragen oder ob sie Menschen mit Behinderungen die Teilhabe ermöglichen.

- Überbehütung
- Bevormundung
- Routinen in Einrichtungen usw.



Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

Ein neues Zauberwort zur Lösung unserer Probleme? Der Begriff ist durch die UN-Behindertenrechtskonvention in aller Munde.

Die Diskussion um ‚Inklusion‘ und hat durch die Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (United Nations 2006; Vereinte Nationen 2008) einen neuen Impuls erhalten. Nach Einschätzung des Menschenrechtsexperten Heiner Bielefeldt kann ‚Inklusion‘ als Kernbegriff der Behindertenrechtskonvention bezeichnet werden. Mit der Forderung nach Inklusion und der Zielsetzung der Teilhabe wird der Anspruch erhoben, die Gesellschaft so zu gestalten, dass „Menschen mit Behinderungen von vornherein darin selbstverständlich zugehörig sind“ (Bielefeldt 2009: 11). Damit verbindet sich im Menschenrechtsdiskurs weitergehend der Versuch, das kritische Potential der Menschenrechte über Abwehrrechte hinsichtlich der Einschränkung individueller Freiheit durch staatliches Handeln hinaus als Schutz gegen Ausgrenzung zu entfalten.

Die im Jahre 2009 auch in Deutschland in Kraft getretene Vereinbarung steht in einer Reihe von neueren Menschenrechtsvereinbarung, in denen der allgemeine Schutz der Menschenrechte vor dem Hintergrund der Lebenssituation und der Erfahrung von Diskriminierung und Benachteiligung bestimmter Gruppen thematisiert wird.

Es ist eine der großen Leistungen der Behindertenrechtskonvention, auf

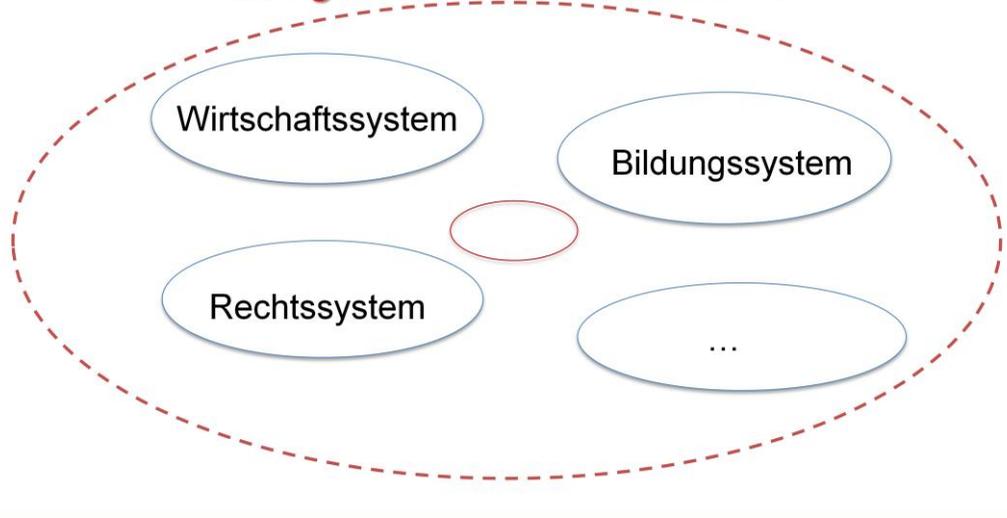
Menschenrechtsverletzung hinzuweisen, die in besonderer Weise in entwickelten Sozialstaaten auftreten. Ein einseitig auf Versorgung und Förderung zielendes Hilfesystem hat trotz erheblicher finanzieller Aufwendungen neue Formen der Benachteiligung und Ausgrenzung hervorgebracht. Die Spezialisierung und die mangelnde Sensibilität gegenüber der Lebenssituation der Adressaten von Rehabilitationsangeboten hat entgegen der proklamierten Zielsetzung zu einer einseitig medizinischen Sichtweise von Behinderung und zur Besonderung von Menschen mit Behinderung beigetragen. Der Ansatz der Inklusion bietet vor dem diesem Hintergrund eine Reflexionsfolie für die Folgen professioneller Unterstützungsleistungen. Individuelle Förderung, Therapien und Maßnahmen der Rehabilitation, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, werden dadurch keineswegs überflüssig. Sie müssen sich jedoch in eine auf Inklusion zielende Gesamtstrategie einfügen.

Der Titel UN-Behindert leben fragt daher nach den Impulsen, die die UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere für Hilfen im Alltag gibt.

## Gliederung

1. Von der Integration zur Inklusion
2. Exklusion durch professionelle Hilfen
3. Perspektiven

## Integration oder Inklusion ?



Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

Um das grundlegende Problem zu verstehen, muss man sich den Unterschied von Integration und Inklusion verdeutlichen.

Grundlegend für das Verständnis moderner Gesellschaften sind Prozesse der funktionalen Differenzierung. Mit dem Begriff der funktionalen Differenzierung wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Gesellschaft als Ganze in Teilbereiche -Systeme- gliedert, die sich nach einer je eigenen Logik entwickeln. Genannt sei das System der Erwerbsarbeit, das Erziehungs- und Bildungssystem, das Rechtssystem, ... .

Das was diese Systeme zusammenhält, wird in unserer Gesellschaft immer brüchiger. Wir fühlen uns immer weniger in ein großes Ganzes integriert. Einige bedauern das als einen großen Verlust an Orientierung, andere feiern dies als Befreiung aus einer muffigen Einheitskultur. Das kann hier offen bleiben. Zugehörigkeit, als Integration suchen wir heute eher in kleinen Gruppen, in der Familie , im Freundeskreis, aber auch in einem Verein, vielleicht auch in einer Schulklasse oder bei Arbeitskollegen. Integration hat etwas mit Gemeinschaft zu tun.

Dennoch bleiben wir aber abhängig von den ‚Systemen‘. Wir sind sogar zunehmend von diesen Systemen abhängig, auch wenn wir uns nicht mit ihnen identifizieren. Die Soziologen nutzen für diese Form der Einbindung nicht den Begriff der ‚Integration‘, das bezieht sich auf die Einbeziehung in etwas umfassendes Ganzes, sondern den Begriff der Inklusion, die Einbeziehung in ein System.

Völlig ausgeschlossen aus dem Wirtschaftssystem... ist niemand. Niemand ist völlig exkludiert, sondern alle sind sehr unterschiedlich inkludiert (Arbeitslose, Menschen die eine Förderschule besuchen ... ).

Die wichtige Frage ist, wie kann unter diesen Bedingungen Teilhabe ermöglicht werden, welche Anforderungen müssen an diese Systeme gestellt werden, damit unsere Gesellschaft nicht immer weiter auseinander fällt und Menschen benachteiligt werden.

Insofern liegen Integration und Inklusion auf einer ganz unterschiedlichen Ebene. Wenn sich die Behindertenpolitik aber an der Ebene der Inklusion orientiert, hat das starke Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Hilfen. Dies soll die nächste Folie verdeutlichen



Menschen ohne  
Behinderung

Menschen mit  
Behinderungen

Menschen mit  
Behinderungen

Integration durch individuelle  
Unterstützung

Menschen mit  
Behinderungen

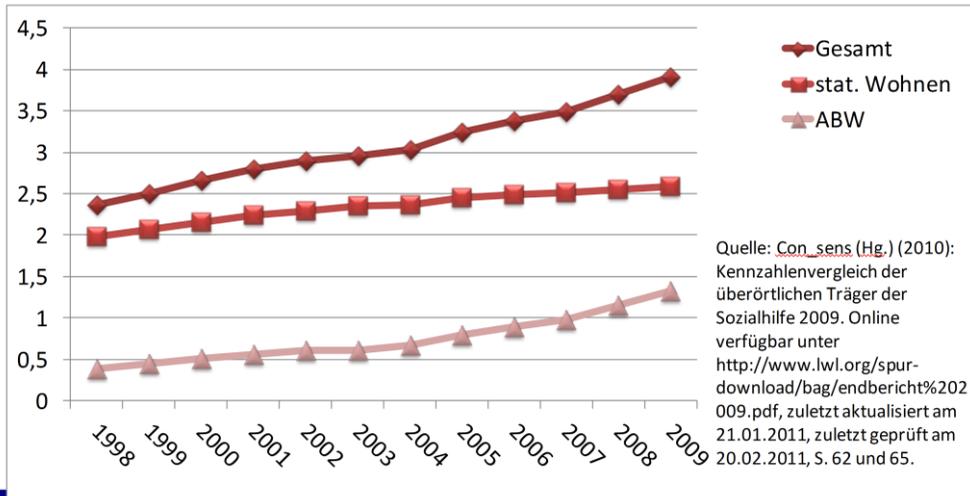
Dienste und Einrichtungen, Stadtplanung,  
Wohnungsbau und vieles mehr für Alle

## Gliederung

1. Von der Integration zur Inklusion
2. Exklusion durch professionelle Hilfen
3. Perspektiven

## Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen

Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner; arith. Mittel überörtl. Sozialhilfe



Am Beispiel der wohnbezogenen Hilfen wird deutlich: Insgesamt ein starker Anstieg. Ausbau ambulanter Hilfen führt nicht zum Rückgang stationärer Hilfen. ‚Ambulante Hilfe‘ sind zudem häufig an der ‚Platzlogik‘ stationärer Hilfen orientiert.

## Nutzen die Hilfen den Nutzern?

„Man kann .. sagen, dass wir Profi-Helfer heute etwas zehnmal mehr Bürger ... zu psychisch Kranken, offiziell anerkannt 'gemacht' haben als vor vierzig Jahren: Ein Zehntel davon ist wirklicher Fortschritt, von dem auch die Betroffenen profitieren, neun Zehntel sind dadurch eher geschädigt - zu unserem Profit.“

Dörner, Klaus (2008): Helfende Berufe im Markt-Doping. Wie sich Bürger- und Profi-Helfer nur gemeinsam aus der Gesundheitsfalle befreien. Neumünster: Paranus Verl., S. 30

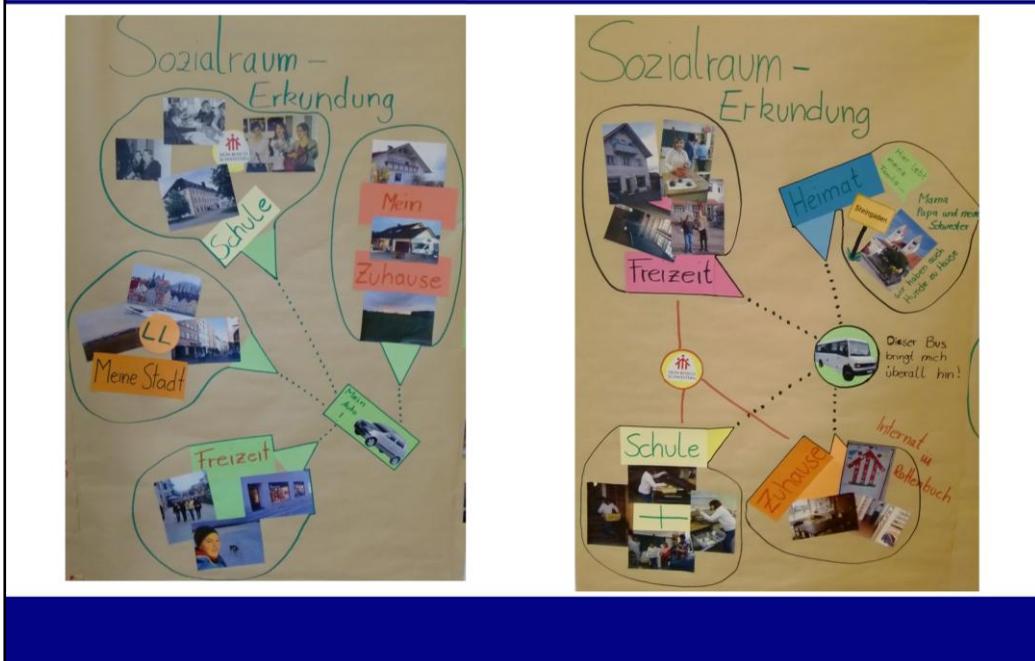
## Das uneingelöste Versprechen der Integration

Die Überwindung der ‚Einschließung‘ in Institutionen hebt die gesellschaftlichen ‚Ausschließung‘ noch nicht auf.



## Probleme der Hilfen in einer Einrichtung

- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden in der Gesellschaft als ‚soziale Sonderwelten‘ wahrgenommen.
- Menschen können in Einrichtungen Verhaltensweise ausbilden, die die Teilhabe am Leben der Gesellschaft eher erschweren.
- Formen der Hilfe prägen das Bild von Behinderungen in der Gesellschaft.



In einem Projekt mit Schüler/innen und Schülern einer Klasse für Erzieher und einer Klasse an einer Förderschule mit einem Internat in einem sehr ländlichen Gebiet haben wir die unterschiedliche Sozialräume erkundet und verglichen.

1. Feststellung: Die Interessen sind ähnlich
2. Die Möglichkeiten der Realisierung sind unterschiedlich. Die Schülerin in der Erzieherausbildung trennt ihre Lebensbereich sehr stark und verbindet sie sehr individuell (mobilisiert durch das Auto). Die Schülerin in dem Internat ist in ihren Gestaltungsmöglichkeit sehr stark eingeschränkt, Sie ist weitgehend von der Einrichtung abhängig, von einem Sonderfahrdienst und in hohem Maße auch von Angeboten die durch die Einrichtungen gemacht werden. Viele Schüler/innen aus der Förderschule berichteten, dass Sie z.B. in ihrem Elternhaus wenig mehr Möglichkeiten der Entfaltung haben.

Bezug zur Folie zur Inklusion. Problem ist nicht der generelle Ausschluss, sondern die Art und Weise der Einbindung

## Gliederung

1. Von der Integration zur Inklusion
2. Exklusion durch professionelle Hilfen
3. Perspektiven



## Artikel 19

### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung (inclusion) in die Gemeinschaft und Teilhabe (participation) an der Gemeinschaft zu erleichtern, ...

#### Exemplarische Verdeutlichung von Inklusion in der BRK durch Artikel 19

Im ersten Satz wird der Grundsatz der Inklusion konkretisiert. Die entscheidenden Begriffe sind das „gleiche Recht“ und die „gleichen Wahlmöglichkeiten“. Menschen mit Behinderungen sind genauso verschieden wie alle anderen Menschen auch. Sie haben, was ihre Lebensführung angeht, sehr unterschiedliche Vorstellungen, Wünsche und Idee. Viele junge Menschen möchten neues ausprobieren, ältere Menschen suchen meist eher einen ruhigeren Verlauf des Lebens und eher weniger Veränderungen. Eine Behinderung kann eine unabhängige Lebensführung erschweren, weil man von Unterstützung abhängig ist. Die gleichen Rechte und Wahlmöglichkeiten zu fordern bedeutet also diese Erschwernisse und Benachteiligungen durch ein gutes Hilfesystem zu reduzieren. Die Unterstützung soll aber die unabhängige Lebensführung ermöglichen und nicht durch standardisierte Angebote und eingeschränkte Wohnmöglichkeiten zusätzlich erschweren. Was dies heißt, wird in den Unterpunkten des Artikels genauer ausgeführt.

- ... indem sie unter anderem gewährleisten, dass
- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;



Wohnheime sollen auf Dauer überflüssig werden. Heute können nur Menschen in einer eigenen Wohnung leben, die wenig Hilfe benötigen. Das muss sich ändern. Es soll für alle Menschen mit Behinderungen Wahlmöglichkeiten geben.

Das Leben in einer eigenen Wohnung gilt in der UN-Behindertenrechtskonvention als der Kern einer unabhängigen Lebensführung. Das entspricht der Vorstellung der meisten Menschen in unserer Gesellschaft. Wohnen wird der Privatsphäre zugeordnet. Die Privatsphäre sollen vor den Eingriffen anderer möglichst weitgehend geschützt werden. Die eigene Wohnung ist nicht nur als Rückzugsort, sondern auch für die Entwicklung eines eigenen Lebensstils bedeutsam. Die Wahl und Gestaltung einer eigenen Wohnung verbindet sich mit der Herausbildung einer erwachsenen Persönlichkeit. Wenn einer bestimmten Personengruppe dieses Recht grundsätzlich verwehrt wird, bedeutet dies einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte. Dieser rechtfertigt sich nur in den Situationen, in denen eine unmittelbar Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Gleichzeitig gilt, dass die Auswahl der eigenen Wohnung nicht völlig frei ist. Die meisten Menschen können sich nicht die Wohnung leisten, die sie sich wirklich wünschen. Sie müssen sich für eine Wohnung entscheiden, die sie sich leisten können und die beispielsweise durch ihre Lage geeignet ist, einer Arbeit nachzugehen. Extrem eingeschränkt sind die Auswahlmöglichkeiten für Menschen, die auf Grundsicherung oder Sozialhilfe angewiesen sind. Der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention spricht in diesem Zusammenhang nicht von einer Besserstellung von Menschen mit Behinderung, sondern von einer Gleichstellung. Die Situation bei der Auswahl einer Wohnmöglichkeit soll sich nicht zusätzlich dadurch verschlechtern, dass eine Person eine Behinderung hat. Dazu muss eine ausreichende Anzahl barrierefreier Wohnungen in einem für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Umfeld zur Verfügung stehen. Die Wohnungen müssen

für Menschen mit Behinderungen, die überdurchschnittlich häufig von einer Grundsicherung leben, bezahlbar sein und Menschen mit Behinderungen dürfen bei der Vergabe von Wohnungen nicht benachteiligt werden. Um dies sicherzustellen, bedarf es - ähnlich wie beispielsweise bei der Bereitstellung von Wohnungen für Familien - gezielter politischer Maßnahmen. Überlässt man diesen Bereich einfach den Kräften des Marktes, gehören Menschen mit Behinderungen zu den Gruppen, die besonders benachteiligt werden.

Der Passus der UN-Behindertenrechtskonvention betont ausdrücklich, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es also notwendig, die Koppelung von Wohnen und Unterstützung aufzugeben. Dazu sind weitreichende Änderungen im Denken, in der Finanzierung und bei der Organisation von Unterstützung notwendig. Professionelles Denken, die Finanzierung und die Organisation kreisen immer noch um den Platz in der Einrichtung. Im SGB XII gibt es noch die Regelung, dass eine ambulante Leistung zwar vorrangig ist, aber nur dann, wenn sie nicht mit „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ verbunden ist und eine „stationäre Einrichtung zumutbar“ ist (§ 13 SGB XII). Diese Vorschrift diskriminiert Menschen mit einem hohen Hilfebedarf und steht im Gegensatz zur UN-Behindertenrechtskonvention. Es besteht daher dringender Änderungsbedarf.

Auch auf Seiten der Anbieter von Hilfen, besteht großer Änderungsbedarf zur Umsetzung von Artikel 19 a) der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Bundesverband der evangelischen Behindertenhilfe stellt dazu fest: „Von dieser Maßgabe ist die Wirklichkeit der Eingliederungshilfe in Deutschland ethisch-fachlich, baulich-strukturell und rechtlich-finanziell sehr weit entfernt. Selbst Anbieter von Wohnhilfen und ambulanten Dienstleistungen, die in den letzten Jahren radikal umgesteuert haben, werden bei selbstkritischer Bewertung feststellen müssen, dass Artikel 19 a) einen Auftrag beschreibt und noch nicht die Gegenwart der Lebensbegleitung von Menschen mit Behinderung in ihrem Alltag“ (BeB 2010: 6). Anbieter von Hilfen müssen sich so umorganisieren, dass sie nicht in erster Linie Träger von Einrichtungen sind, sondern möglichst flexible Unterstützungsleistungen in einem privaten Umfeld erbringen. Was dies bedeutet erläutert der zweite Unterpunkt von Artikel 19.

... indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;



Damit man alle so leben können wie sie möchten, benötigen sie ganz unterschiedliche Hilfen. Das ist sehr schwierig zu planen.

Menschen mit Behinderungen sollen nach Artikel 19, Punkt b) „Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten“ haben. Es wird damit bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen bei einer unabhängigen Lebensführung auf professionelle Unterstützung angewiesen sind. Für diese Dienste gelten allerdings andere Prinzipien, als dies bisher der Fall ist. Dezentrale Dienste sollen das Leben in der Gemeinschaft fördern und der Isolation und Absonderung vorbeugen. Die Behindertenhilfe kann sich zu diesem Zweck mit dem Ansatz der Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit auseinandersetzen, der ganz wesentlich in dem Essener Institut für Stadtteilorientierte Soziale Arbeit und Beratung unter Leitung von Wolfgang Hinte geprägt wird. Hinte stellt dabei immer wieder fünf Grundprinzipien heraus, die hier aus einem aktuellen Text zitiert werden sollen:

- „Ausgangspunkt jeglicher Arbeit sind der Wille/die Interessen der leistungsberechtigten Menschen (in Abgrenzung zu Wünschen oder naiv definierten Bedarfen).
- Aktivierende Arbeit hat grundsätzlich Vorrang vor betreuender Tätigkeit.
- Bei der Gestaltung einer Hilfe spielen personale und sozialräumliche Ressourcen eine wesentliche Rolle.
- Aktivitäten sind immer zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt.
- Vernetzung und Integration der verschiedenen sozialen Dienste sind Grundlage für funktionierende Einzelhilfen.“ (Hinte 2009: 23)

Diese Prinzipien hören sich für Fachleute einleuchtend ein, stoßen sich aber in der Realität der Behindertenhilfe sehr schnell an ihre Grenzen. Ausgangspunkt sind zumeist die vorhandenen Angebote, die im besten Falle in ein Passungsverhältnis zu den Interessen der Klienten gebracht werden. Das Konzept der Betreuung findet sich sogar noch in vermeintlich fortschrittlichen Konzepten wie dem ‚Betreuten Wohnen‘. Die Planung, Organisation und Finanzierung der Dienstleistungen bietet wenig Anreize und Möglichkeiten personale und sozialräumliche Ressourcen einzubeziehen, für die meisten Menschen mit Behinderungen gibt es eine ‚entweder-oder-Option‘ zwischen einem Leben ohne professionelle Unterstützung oder einem vollständig professionellen Setting. An den unzureichenden Möglichkeiten der Verknüpfung scheitert beispielsweise sehr häufig ein Persönliches Budget. Auch die Vernetzung von Diensten auf örtlicher Ebene im Bereich der Behindertenhilfe ist eher die Ausnahme als die Regel.

... indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.



Zum Leben in der Gesellschaft benötigt man nicht nur Assistenz. Geschäfte, Ämter, Volkshochschulen und alle anderen müssen sich verändern. Sie müssen sich darauf einstellen, dass sie von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen genutzt werden.

Der dritte Unterpunkt des Artikels 19 verweist darauf, dass die Chancen zu einer unabhängigen Lebensführung nicht nur von der Qualität professioneller Dienste für Menschen mit Behinderungen abhängen. Vielmehr müssen sich alle Dienstleister und Einrichtungen für die Allgemeinheit auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einstellen. Der Überwindung von Barrieren im Gemeinwesen kommt sogar ein Vorrang vor der Bereitstellung von spezialisierten Hilfen zu. Wo immer es möglich ist, sollen allgemeine Dienste ihre Angebote so gestalten, dass sie von allen Menschen genutzt werden können, also auch von Menschen mit Behinderungen. Hier sind die Initiativen des Bundes, der Länder und der Kommunen gefragt. Durch Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sollen sie zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens beitragen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Kommunen zu. Menschen mit Behinderungen sind in höherem Maße als andere Bürgerinnen und Bürger auf die inklusive Gestaltung des sozialen Nahraums angewiesen. Hier wird das Zusammenspiel zwischen einer barrierefreien Infrastruktur, der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen für die Allgemeinheit und die Verfügbarkeit von dezentralen Diensten konkret. Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erfordert es, auf dieser Ebene in einen kontinuierlichen Planungsprozess einzusteigen. Örtliche Teilhabeplanung „steht für einen lernorientierten und partizipativen Prozess, in dem sich unter politischer Federführung der Kommunen die örtlich relevanten Akteure auf den Weg machen, die Zielsetzungen eines ‚inklusive Gemeinwesens‘ unter den Bedingungen ihrer spezifischen Örtlichkeit zu verwirklichen“ (Rohrman et al. 2010: 1). Ein solcher

Planungsprozess bietet Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen, professionellen Diensten und politischen Gruppen die Möglichkeit ein, ihre Perspektiven und Ideen einzubringen. Auch in diesem Unterpunkt wird betont, dass es nicht um eine Sonderbehandlung von Menschen mit Behinderung geht, sondern um die Gleichbehandlung. Die inklusive Gestaltung des Gemeinwesens kommt nicht nur Menschen mit Behinderung zu Gute. Es geht vielmehr um die Anerkennung und Wertschätzung der Verschiedenheit der Menschen, die in einem Gemeinwesen leben und ihre öffentlichen Angelegenheiten ohne Benachteiligung von Einzelnen oder bestimmten Gruppen regeln.

## Offene Hilfen. Unterstützung im privaten Umfeld

- Respektieren der Privatsphäre
- Gaststatus
- Eigensinn der Nutzer/innen
- Regeln werden zu Vereinbarungen
- Klärung und Reflexion der Unterstützungs-  
beziehung

Mit meinen letzten Folien möchte ich konkretisieren, was dies für die professionelle Unterstützung heißt und hoffe damit, Impulse für die weitere Diskussion zu geben

## Offene Hilfen: Grundsätze

- Im Vordergrund steht die vereinbarte Leistung
- Vermeidung von Abhängigkeiten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Ort und Zeit der Hilfe richten sich nach den Bedürfnissen der Nutzer/innen
- Nutzer/innen nehmen Einfluss auf die Auswahl der Mitarbeiter/innen
- Nutzer/innen vertreten ihre Interessen selbst

## Zielorientierung Inklusives Gemeinwesen

Ein **programmatischer** Begriff, dafür Bedingungen im örtlichen Gemeinwesen zu schaffen, die es (behinderten) Menschen ermöglichen, ihr Leben in den üblichen gesellschaftlichen Institutionen des Lebenslaufs zu entwickeln.

**Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!**



(Christian BOB Born, Titelbild 'Orientierung'  
Fachzeitschrift des BeB 1/2009)